

Kleingartenordnung der Stadt Konstanz

für die Bereiche Konstanz, Kreuzlingen, Tägerwilen

§ 1

Geltungsbereich

Die Kleingartenordnung gilt für alle von der Stadt Konstanz verpachteten Kleingärten, Kleingartenanlagen und Vereinsanlagen.

§ 2

Nutzung

1. Kleingärten dienen zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und zur Erholung.
2. Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt, bzw. positiv beeinflusst werden.
3. Kleingartenanlagen dienen als öffentliche Grünflächen auch der Erholung der Allgemeinheit; ihre Wege sollen von allen Bürgerinnen und Bürgern zum Spaziergang genutzt werden können.
4. Die Kleingärtner sind verpflichtet rücksichtsvoll miteinander umzugehen. Den Frieden in der Kleingartenanlage störende Tätigkeiten sind zu unterlassen.

§ 3

Baulichkeiten, Einrichtungen

1. In jedem Kleingarten darf nur eine Gartenlaube, ggf. mit Anbau errichtet werden. Die Anbauten müssen sich in die bauliche Gestaltung der Gartenlaube einfügen. Weitere Baulichkeiten, sofern nicht in dieser Kleingartenordnung ausdrücklich gestattet, sind unzulässig. Gartenlauben dürfen nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein oder genutzt werden.
2. Standort, Ausmaß, Materialien und Dachform von baulichen Anlagen werden von der Stadt im Einvernehmen mit den Pächtern festgelegt, soweit dies nicht durch einen Bebauungsplan oder andere baurechtlichen Regelungen bestimmt ist.

Die höchstzulässige Laubengrundfläche beträgt 16 m², sofern es baurechtlich keine weitergehenden Einschränkungen gibt. Zur Ermittlung der Grundfläche werden die Außenmaße der Gartenlaube herangezogen.

Die Firsthöhe der Gartenlaube darf 2,90 m nicht überschreiten, die Traufhöhe darf maximal 2,20 m betragen.

3. Je Garten ist ein Gewächshaus mit einer Grundfläche von maximal 8 m² gestattet. An Stelle eines Gewächshauses darf auch ein Geräteunterstand in gleicher Größe errichtet werden. Dieser Unterstand kann auch in direktem Anschluss an die Gartenlaube errichtet werden. In diesem Fall erhöht sich die höchstzulässige Laubengrundfläche gemäß Abs. 2 um die für den Unterstand benötigte Fläche, maximal also um 8 m².

Die Firsthöhe des Gewächshauses / des Geräteunterstandes darf 2,50 m nicht überschreiten.

4. Folientunnel bis max. 1,00 m Höhe dürfen nur vorübergehend, in der Vegetationsperiode aufgestellt werden und müssen unmittelbar nach der Ernte abgeräumt werden
5. Als Holzschutzmaßnahme werden konstruktive Lösungen empfohlen, z.B. Dachüberstände ausreichend groß zu gestalten, erdkontaktfreie Konstruktionen zu errichten und im Außenbereich kesseldruckimprägnierte Hölzer zu verwenden. Nicht verwendet werden dürfen karbolineum-, lindan- und PCB-haltige Stoffe sowie tropische Hölzer.
6. Nur im Anschluss an die Gartenlaube darf eine berankte Pergola aus Holz oder ein Freisitz erstellt werden. Bei der Pergola/dem Freisitz sind höchstens 2 Wände gestattet (d.h. eine Seitenwand und die Rückwand). Ein Geländer mit maximal 1,20 m Höhe ist von diesem Verbot ausgenommen. Die Dachfläche der Gartenlaube und des Freisitzes darf insgesamt 24 m² nicht überschreiten. Die Dachfläche des Gewächshauses, bzw. des Anbaues wird bei der Ermittlung der Dachfläche von Gartenlaube und Freisitz nicht berücksichtigt.

Ersatzweise für Pergola oder Freisitz ist eine an der Laube angebrachte Markise (Sonnenschutz), erlaubt.

7. Soweit im Bebauungs- bzw. Gestaltungsplan keine weitergehenden Regelungen getroffen sind, ist bei allen Baulichkeiten ein Grenzabstand von mindestens 1,0 m zur Gartengrenze einzuhalten.
8. **Das Bauen, Umbauen oder Erneuern einer Gartenlaube, eines Freisitzes, eines Gewächshauses, eines gemauerten Gartengrills oder sonstiger Baulichkeiten bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Stadt Konstanz.**
9. Für Sondergebäude (z.B. Vereinsheime) ist im Einvernehmen mit der Stadt (Amt für Liegenschaften und Geoinformation) ein Baugesuch einzureichen. Telefonanschluß ist nur in oder an diesem Vereinsheim gestattet. Ebenso ist dort das Aufstellen einer öffentlicher Telefonzellen möglich, soweit die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.
10. Die versiegelten Flächen (Laube, Terrasse, Freisitz, Partyzelte, Wege u.s.w.) dürfen 25 % des Einzelgartens nicht übersteigen. Unabhängig hiervon dürfen in keinem Fall mehr als 50 m² überdacht und/oder versiegelt sein.
11. Betonkanten und in Beton gesetzte Kantensteine (Hochbordkantsteine) als Beet- oder Parzellenabgrenzung, sowie Terrassen, Wege und Teiche aus geschüttetem Beton (Ortbeton) oder mit Betonfundamenten sind unzulässig. Nur der Hauptweg und die Terrasse innerhalb der Gartenparzelle dürfen mit Stellkantensteinen gefasst werden. Ausnahmen (z.B. wegen starker Hanglage, sonst. topographischer Situation o.ä.) sind nur nach vorheriger Absprache mit und nach Genehmigung durch das Amt für Liegenschaften und Geoinformation in Einzelfällen möglich.

Beeteinfassungen aus Glas sind nicht erlaubt.

Soweit von der Regelung in diesem Absatz abweichende Einrichtungen vor dem 01.07.1992 geschaffen wurden, genießen diese Anlagen Bestandsschutz. Bei Erneuerung der Einrichtungen entfällt dieser Bestandsschutz.

12. Grilleinrichtungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 2,50 m, einschließlich Rauchabzug, einer Breite von 1,00 und einer Tiefe von 0,60 m erlaubt.
13. Eine Toilettenanlage darf nur innerhalb der Garten- oder Gerätehütte als Trockenklosett eingerichtet werden (handelsübliche Campingtoiletten). Das Entleeren dieser Klosetts ist nur an hierfür vor-

gesehenen Orten gestattet.

14. Wasserflächen sind bis zu 8 m² zulässig. Zierbecken und kleine Teiche sollen zumindest an einer Seite ein flaches Ufer aufweisen um Kleintieren ein ungehindertes Verlassen des Wassers zu ermöglichen. Stationäre Schwimmbecken sind nicht gestattet.

§ 4

Wasserversorgung, Energieversorgung

1. Einrichtungen zur Wasserversorgung, einschl. Zapfstellen sind gemäß den Auflagen der Stadt Konstanz und der Versorgungsunternehmen zu behandeln bzw. zu betreiben. Undichte Rohre, Hähne und sonstige Schäden am Rohrnetz sind dem Amt für Liegenschaften und Geoinformation im Falle der Verpachtung der Kleingartenanlage an einen Verein, dem Verein, unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Konstanz unterhält pro Garten maximal eine Entnahmestelle. Vom Pächter oder dessen Vorgänger selbst verlegte über- oder unterirdische Schlauch-, Rohr oder sonstige Leitungen sind unzulässig. Diese hat der Pächter, auf Verlangen der Stadt Konstanz, unverzüglich, auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Stadt Konstanz empfiehlt keine Wasserentnahmestellen in Gartenlauben zu unterhalten. Wasserschäden an Gartenhütten oder anderen Bauten sind vom Gartenpächter in jedem Fall selbst zu verantworten.
2. Für die Lagerung von Gasflaschen und anderen explosionsgefährdeten Gegenständen gelten die jeweils gültigen deutschen bzw. Schweizer Vorschriften.
3. Die Versorgung von Einzelgärten mit Strom über das öffentliche Leitungsnetz ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Konstanz gestattet. Die Stromversorgung über eine Solaranlage ist gestattet. Die Kollektoren dürfen nur auf dem Dach der Garten- oder Gerätehütte und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin durch das Amt für Liegenschaften und Geoinformation angebracht werden.

In von Kleingartenvereinen verwalteten Dauerkleingartenanlagen können, unter Beachtung eventuell notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Sondervereinbarungen zwischen der Stadt als Grundstückseigentümer und dem Verein getroffen werden.

4. Jegliche Veränderungen an den öffentlichen Versorgungsleitungen sind den Pächtern nicht gestattet.

§ 5

Kulturmaßnahmen

1. Kleingärten dürfen nur gärtnerisch genutzt werden. Eine Tierhaltung ist, auch vorübergehend, nicht gestattet.
2. Die Düngung ist auf den tatsächlichen Bedarf von Boden und Pflanzen zu beschränken.
3. Der Einsatz von glyphosathaltigen Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) und Neonicotinoid-Insektiziden ist nicht gestattet. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur dann zulässig, wenn sie mit biologischen Produkten erfolgt.
4. Das Amt für Liegenschaften und Geoinformation ist berechtigt zur Überprüfung der vom Pächter vorgenommenen Düngungen nach pflichtgemäßem Ermessen Bodenuntersuchungen auf Kosten des Pächters anzuordnen.

5. Bei Bodenproben sind grundsätzlich zu bestimmen:
 - PH - Wert
 - Stickstoff (NO³)
 - Phosphor (PO⁴)
 - Kalium (K⁺)

Beratung erfolgt bei Bedarf durch die Stadt Konstanz (Fachbereich Umwelt), das Amt für Liegenschaften und Geoinformation oder durch die Raiffeisen Genossenschaft Reichenau (Pirminstraße).

6. Nützlinge (Vögel, Igel etc.) sind zu schützen und zu fördern. Das Anlegen von Nistgelegenheiten, Wasserplätzen und naturnahen Kleinstlebensräumen, sowie das Pflanzen bienenfreundlicher Gehölze ist erwünscht.
7. Aus Vogelschutzgründen dürfen Heckenformschnitte erst nach dem 15.07. des Jahres erfolgen.

§ 6

Anpflanzungen

1. Die Grenzabstände nach den Bestimmungen des Nachbarrechts sind nach den derzeit gültigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des jeweils geltenden Baurechtes einzuhalten.
2. Waldbäume (Laub- und Nadelbäume wie z.B. Birken, Eichen Ahorn, Buchen, Tannen, Fichten u.a.) sowie großkronige andere Bäume (wie z.B. Walnuss-, Kastanien o.ä.) und nicht standortgerechte Gehölze (z.B. Thuja) sind nicht gestattet. Im Zweifelsfall hat sich der Gartenpächter mit der Verpächterin über Neupflanzungen abzustimmen.

Pro Kleingarten ist nur ein hochstämmiger Obstbaum, der in direkter Zuordnung zur Gartenlaube der Beschattung der Terrasse oder des Freisitzes dient, gestattet. Dieser Baum darf die Nachbargärten oder andere Grundstücke nicht beschatten oder anderweitig beeinträchtigen.

§ 7

Einfriedungen

1. Innerhalb von Neuanlagen und sanierten Anlagen sind Zäune und Tore nur nach der jeweiligen Festlegung des Bebauungsplanes oder des Schweizer Baureglements gestattet. Unabhängig hiervon dürfen die Zäune innerhalb der Gartenanlagen 1,00 m Höhe nicht überschreiten. Die Zäune entlang den Außengrenzen der Anlage dürfen nicht höher als 1,20 m sein. Dies gilt ebenfalls bei der Erneuerung bzw. dem Ersatz von bereits bestehenden Umzäunungen.

Umzäunungen aus Stacheldraht sind grundsätzlich (auch in oder um Altanlagen) nicht erlaubt.

Hecken dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

2. Etwaige weitergehende Einschränkungen durch höherrangiges Recht bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Gemeinschaftsanlagen

Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen wie Vereinsheime, Wege, Spielplätze, Parkplätze, Pflanzungen, Zäune, Tore, Brunnen, Abwasser- oder Drainagegräben u.ä. sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Gemeinschaftswege sind durch die Pächter der anliegenden Gärten jeweils bis zur Mitte des Weges zu pflegen.

§ 9

Ruhezeiten

Für die Erledigung ruhestörender Gartenarbeiten gelten je nach Lage der Kleingärten die zeitlichen Beschränkungen der Umweltschutzverordnungen des jeweiligen Gebietes:

Stadtgebiet Konstanz = 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Tägermoos = 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Grundsätzlich sind solche Arbeiten an Sonn und Feiertagen ganztägig nicht gestattet.

Für den Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten o.ä. geräuschverursachende Geräte gilt ebenfalls die o.g. Mittagsruhe. (von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, bzw. von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Zusätzlich wird auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 2, 4.) hingewiesen.

§ 10

Allgemeine Ordnung

1. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt die Kleingartenanlagen und Einzelkleingärten jederzeit zu betreten. Die Pächter sind nach Möglichkeit zu verständigen.
2. Das Befahren der Gartenwege und Gartenparzellen mit Kraftfahrzeugen und/oder Zweirädern ist nicht gestattet.
3. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen, gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden.
4. Das Aufstellen von Wohnwagen, Booten oder anderen Fahrzeugen ist in keinem Fall gestattet.

§ 11

Kompostierung, Verbrennen von Abfällen, Grundwasserschutz

1. Das Verbrennen von Grünabfällen und Müll ist verboten.
2. In jedem Kleingarten muss eine Kompostanlage vorhanden sein, sofern die Mitbenutzung einer Gemeinschaftskompostanlage nicht ständig gewährleistet ist. Die Kompostanlage muss sachgerecht angelegt und betrieben werden.
3. Anfallende Gartenabfälle sind zu kompostieren. Sperrige Grünabfälle, sowie überschüssige Mengen, die nicht selbst kompostiert werden können sind entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften oder Gesetzen bei den kommunalen Betrieben bzw. über die öffentliche Grüngutannahme oder Fachbetriebe zu entsorgen. Die Aufstellung von Grünabfall-Sammelcontainern wird vom Amt für Liegenschaften und Geoinformation frühzeitig bekannt gegeben, diese können zur Entsorgung sperriger Gartengrünabfälle genutzt werden. Es besteht seitens der Stadt Konstanz keine Verpflichtung zum Aufstellen solcher Container. Grundsätzlich ist jeder Kleingärtner zur ordnungsgemäßen Entsorgung seines Mülls selbst verpflichtet.
4. Die mittelbare oder unmittelbare Einbringung von Reinigungs- oder Geschirrspülmitteln sowie andere grundwassergefährdende Stoffe in den Untergrund, die Abwassergräben oder Drainagen ist nicht gestattet (auf das Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz für Baden-Württemberg, bzw. das Schweizer Wasserschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen).

§ 12

Verkehrssicherungspflicht, Haftung

Die Kleingartenpächter übernehmen die Verkehrssicherungspflicht in den von ihnen gepachteten Kleingärten und für den von Ihnen, entsprechend dieser Kleingartenordnung zu pflegenden Teil des Gemeinschaftsweges und haften für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen.

Die Stadt Konstanz ist insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte, einschl. Kosten der Rechtswahrung, freizustellen.

§ 13

Allgemeines

1. Bei der Verpachtung einer Kleingartenanlage an einen Zwischenpächter hat dieser dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Gartenordnung und die von der Stadt erteilten Auflagen von den einzelnen Unterpächtern eingehalten werden.
2. Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.
3. Die Kleingartenordnung tritt ab dem 01.06.2003 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gartenordnungen der Stadt Konstanz.

Konstanz, den 19. Mai 2003

Der Oberbürgermeister